

Laudatio

AGT-Preis 2016 für eine hervorragende wissenschaftliche Leistung auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge

Rechtsanwalt Dr. K. Jan Schiffer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Verehrte Freundinnen und Freunde des gehobenen Erbrechts und der überdurchschnittlichen Testamentsvollstreckung!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wie schön, Sie in diesem toll renovierten Saal auf unserer Traditionsveranstaltung wieder zu sehen. - Hier bei uns im Rheinland beginnt die Tradition ja schon im zweiten und nicht erst im zehnten Jahr.

Sie werden sehen, nicht nur der Saal ist dieses Jahr anders ...

AGT – das heißt: Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge. Wir stehen also nicht nur für Testamentsvollstreckung. Das hat dem Vorstand der AGT die Möglichkeit gegeben, dieses Jahr eine Arbeit auszuzeichnen, die sich nicht in engerem Sinne mit der Testamentsvollstreckung, sondern mit dem Nachlass befasst. Der AGT- Preis wird ja bekanntlich vergeben für eine **hervorragende wissenschaftliche Leistung auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge.**

Bisher haben wir verdiente Herren ausgezeichnet. Diese sind alle - und das sage ich als weißhaariger Laudator - schon etwas älter und erfahrener. Der Blick auf die in diesem Jahr aus unserer Sicht preiswürdigen Arbeiten hat dazu geführt, dass bei der Preisverleihung in 2016 beinahe alles anders ist. Das war nicht die Absicht. Es freut uns im AGT-Vorstand gleichwohl. Es erscheint uns als ganz passend.

Die in diesem Jahr auszuzeichnende Arbeit befasst sich mutig mit einem ganz aktuellen und sehr praxisrelevanten Thema, das uns auf dem TV-Tag bereits

einmal beschäftigt hat. Mutig ist das deshalb, weil es zu dem neuen Thema noch viele offene rechtliche Fragen und Diskussionen gibt.

Mutig ist das auch, weil der Autor oder die Autorin aktuell gerade erst das Referendariat ableistet und deshalb ersichtlich nicht über große Praxiserfahrung verfügen kann.

Unser Kollege *Steiner* aus München hat das Buch besprochen und es ausdrücklich auch uns Praktikern ans Herz gelegt (ErbR 2015, 648). Er lobt die Arbeit mit 160 Seiten als erstaunlich schlank. Da hat er absolut Recht.

Wir wissen: In der Kürze liegt oft die Würze. Unser Kollege, der vormalige Rechtsanwalt in Frankfurt/M. *Wolfgang Goethe* schrieb an einen Freund bekanntlich einmal nur deshalb einen längeren Brief, weil er, wie er ausdrücklich vermerkte, nicht genügend Zeit für einen kurzen Brief hatte.

Diese Kürze des ausgezeichneten Buches erscheint uns im AGT-Vorstand auch als mutig. Denn eine solche Kürze in einer Monographie ist nicht Standard. Gerade in unserer Zeit der Textverarbeitungsprogramme ist sie das nicht.

Trotz der Kürze ist das Buch wissenschaftlich gründlich verfasst. Zwar mit umfassenden Nachweisen, aber erfreulicher Weise ohne Fußnotenfriedhöfe.

Zuzustimmen ist *Steiner* auch, wenn er den flüssigen Schreibstil des Autors/der Autorin und das gute und verständliche Deutsch lobt. Auch so zu schreiben, ist für einen jungen Juristen nicht unbedingt Standard. Es ist durchaus mutig. Finden wir doch nicht ganz selten bei jungen Kollegen eine bemühte, vermeintliche Fachsprache. Wie man eben leider oft meint, dass gute Juristen schreiben.

Nun, gute Juristen schreiben verständlich. Da braucht es keine besondere Fachsprache und z. B. auch kein „Denglisch, in dem etwa über das „Closing von Verträgen“ geschrieben wird.

So viel Mut - den hat eine junge Kollegin aufgebracht. Sie ist 1989 geboren. Das darf ich sagen, weil sie es mir verraten hat. Unsere Kollegin hat in Kiel Rechtswissenschaften studiert - mit einem Schwerpunkt Wirtschaftsrecht mit Ausrichtung auf Kartell- und Urheberrecht.

Nach dem ersten Examen war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel - bei *Prof. Dr. Haimo Schack*, am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Zivilprozessrecht, Urheberrecht. Davor war sie dort studentische Hilfskraft. Daneben war sie nach dem ersten Examen wissenschaftliche Mitarbeiterin „im Bereich IP“, wie es dort heißt, bei White & Case in Hamburg.

Sie sehen, wenn wir bisher mit den Preisträgern oft in Süddeutschland waren, sind wir nun in Norddeutschland gelandet - auch dort gibt es erfreulicherweise preiswürdige Juristen.

Wir zeichnen dieses Mal kein Standardwerk aus, sondern ein mutiges Erstlingswerk. Die heute auszuzeichnende Arbeit ist die Dissertation unserer Kollegin. Die Dissertation ist als Buch mit Förderung der Universität Kiel erschienen und trägt den schönen und schlichten Titel:

„Der digitale Nachlass“

Unserer Preisträgerin geht das Thema trotz der erfreulichen Kürze des Buches grundlegend an.

Sie startet mit der Begründung der besonderen Schutzwürdigkeit des digitalen Nachlasses und einem Blick auf die Interessen der Angehörigen und Erben. Nach der rechtlichen Einordnung des „Accounts“ betrachtet die Autorin das Kollisionsrecht zu dem im Einzelfall anzuwenden materiellen Recht. Das deutsche materielle Recht mit § 1922 BGB als Ausgangspunkt ist dann ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit. Das Buch schließt mit einigen Hinweisen zu Gestaltungsmöglichkeiten und mit, so nennt die Autorin es, „Vorschlägen de lege ferenda“ zur Ergänzung von § 88 TKG. Das alles liest sich sehr schön und überzeugend.

Die Dissertation finden wir, wie erwähnt, mutig, weil eben die Diskussion zu dem Thema Digitaler Nachlass noch gar nicht abgeschlossen ist. Ganz im Gegenteil die Diskussion geht sehr munter weiter! Das zeigen etwa die Arbeiten und Vorträge zu dem Thema von unserer Kollegin *Herzog* und von unserem Kollegen *Pruns*. Beiden dankt die Preisträgerin in ihrem Vorwort übrigens für „wertvolle Anregungen“ und die Weitergabe von Erfahrungen aus der Praxis.

Das ist doch ein wirklich schönes Beispiel für einen sinnvollen Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis! Beide sind ja bekanntlich genau betrachtet nicht gegensätzlich.

Dennoch ist die Dissertation keine Musteranleitung für die Praxis. Das kann sie angesichts der vielen offenen Fragen auch gar nicht sein. Das Buch ist aber deshalb so besonders wertvoll, weil es uns zu einem frühen Zeitpunkt der Fachdiskussion eine herausragende, wirklich gut lesbare Darstellung zu allen wesentlichen rechtlichen und insbesondere kollisionsrechtlichen Grundlagen des neuen „Rechtsgebietes“ des digitalen Nachlasses gibt. Ohne nachvollziehbare Grundlagen, kann es keine belastbare weiterführende Diskussionen geben, auch nicht in seinem so rasch voraneilenden Bereich, wie wir ihn in der Digitalisierung vorfinden.

Es ist nutzenbringende und im besten Fall wie hier praxisbezogene Wissenschaft, sich frühzeitig aus der Deckung zu begeben und einen profunden ersten fachlichen Aufschlag zu einem in der Praxis ganz wichtigen Thema zu wagen. Da riskiert Frau hier Kritik von anderen Wissenschaftlern. Ja, Frau nimmt mutig solche Kritik hier geradezu billigend in Kauf. Das lässt sich wirklich nicht von jedem Wissenschaftler sagen. Gar mancher angesehene Wissenschaftler wartet doch gerne ab, bis sich die Nebelschwaden der ersten Diskussionen verzogen haben, um dann seinen Überblick zu veröffentlichen.

Im Nebel der Rechtsfindung hilft eine solche abwartende Haltung leider nicht, schon gar nicht, wenn uns die Wirklichkeit wie etwa bei der Digitalisierung davoneilt. Unsere Preisträgerin dagegen bietet aktuell hilfreiche Wissenschaft. Das wünschen wir uns deutlich häufiger, als wir es bisher wahrnehmen.

Das alles hat den Vorstand der AGT sehr überzeugt.

Den AGT-Preis 2016 für eine **hervorragende wissenschaftliche Leistung auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge** erhält

Frau Dr. Antonia Kapahnke

aus 21244 Buchholz. *Buchholz in der Nordheide ist die größte Stadt des Landkreises Harburg und liegt etwa 20 km südlich von Hamburg. Das nur, falls das einer von uns noch nicht wissen sollte.*

22./25.11.2016

Frau Kollegin Kapahnke hat ihre Dissertation vor ihrer zwischenzeitlichen Hochzeit noch unter ihrem Geburtsnamen **Kutscher** verfasst.

Sehr geehrte Frau Kollegin Kapahnke,

wir gratulieren Ihnen sehr, sehr herzlich zu dem AGT-Preis 2016

und sagen sehr herzlich DANKE für Ihre schöne, mutige, grundlegende und für die Praxis wichtige Dissertation zum digitalen Nachlass.
